Nro. 8.

Präfectur-Acten des Rhein-Departements.

Circular
An die sämmtlichen H. H. Pfarrer und Pfarrgeistlichen, Justitz-Verwaltungs und Polizey-Beamten.

Düsseldorf den 25. December 1809.

Der Präfect

Es war bisher allgemein üblich, daß nicht allein die landesherrlichen Gesetze, die Verordnungen des Gouvernements, sondern auch alle Arten von Polizeyverfügungen, Bekanntmachungen, Ankündigungen und Aufforderungen auf dem Wege der Kanzel-Publication zur öffentlichen Kunde gebracht wurden. Nicht allein die höhern Behörden, sondern auch alle Gerichts- und Verwaltungs-Stellen und Beamten aller Art bedienten sich der Pfarrer als ihrer Organe zur Bekanntmachung der zahlreichen bald größern bald kleinern Publicationen. Es liegt am Tage, wie sehr hierdurch der Cultus in seinen großen religiösen und moralischen Zwecken gehemmt und entweiht wird, da sie den Pfarrern oft die halbe Zeit zu ihren Kanzelvorträgen rauben, und, je, nachdem sie das bürgerliche Interesse der Zuhörer ansprechen, jeden Eindruck wieder verwischen, oder demselben entgegen stehen.

Da nun bereits durch das kaiserl. Decret vom 13. November dieses Jahres, über die Einführung des Gesetzbülletins der Weg zur offiziellen Bekanntmachung der Gesetze und Decrete gebahnt ist; so steht auch nichts im Wege, die Pfarrer und Pfarrgeistlichen von der Last der übrigen zahlreichen Publicationen zu befreyen.

Es ist daher Zufolge einer ministeriellen Verfügung vom 22. December laufenden Jahres ferner kein Pfarrer oder Pfarrgeistlicher gehalten, vor oder nach dem Gottesdienste irgend etwas in der Kirche zu verkündigen, was nicht den Cultus selbst betrifft, ausgenommen, wenn sie besonders durch das Gouvernement in einzelnen Fällen dazu aufgefordert

werden. Den Gerichts-Verwaltungs- und Polizeystellen bleibt es überlassen, die ihnen nöthig scheinenden Ankündigungen, Aufforderungen oder Verfügungen, entweder durch die öffentlichen offiziellen Blätter, oder durch Anschlagzettel oder durch den öffentlichen Ausruf zur Kenntniß des Publikums zu bringen; für die Verordnungen der Präfectur-Behörde wird durch das, zu deren Sammlung besonders einzuführende Blatt, außerdem ein besonderer Weg zu deren Bekanntmachung eröffnet, welche bis dahin durch die Herren Mairen auf die schicklichste Weise zur Kunde der betreffenden Theile gebracht werden mögen, so fern dazu die jetzigen Provinzial- und Intelligenzblätter nicht hinreichen sollten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Pfarrer und Pfarrgeistlichen jene Publicationen vollenden müssen, welche mehrmals wiederhohlt werden, und beim Empfang dieses Beschlusses schon einmal von der Kanzel abgelesen waren.

Genehmigen Sie übrigens die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

Generl-Secretariat.

Nro. { E 341. R. 208.

Den in dem Auszuge des Gesetzbuches Napoleons durch Auslassung des Art. 162 untergelaufnen Irrthum betreffend.

Düsseldorf, den 27. Januar 1810.

Der Präfect

An die Herren Mairen des Rheindepartements.

In dem Auszuge des Gesetzbuches Napoleon, welcher der Instruktion vom 1. December 1809, die Urkunden des Personen-Standes betreffend, beygefügt worden, ist der Art. 162 des Gesetzbuches ausgelassen worden, welcher die Ehen zwischen ehelichen und natürlichen Geschwistern und Verschwägerten im nemlichen Grade verbietet; und der Art. 163 ist irrig mit 162 bezeichnet worden. Obgleich nun zwar die Beamten des Personen-Standes sich nach dem Gesetzbuche richten müssen, und jener Auszug ihnen nur provisorisch mitgetheilt worden, weil es an den Exemplaren des Gesetzbuches fehlte; so werden Sie meine Herren, gleichwohl Anlaß hoher Ministerial-Verfügung vom 22. dieses Monates auf jenen Irrthum aufmerksam gemacht.

Empfangen Sie die widerhohlte Versicherung meiner Achtung.

Graf von Borcke.

3. Division.

Büreau der Finanzen.

Nro. { E. 500. R. 333.

Die Nachsuchung der Zahlungen zu Communal-Bedürfnissen betreffend.

Düsseldorf, den 31. Januar 1810.

Der Präfect

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Von mehreren Herren Mairen ist die Anzeige eingelangt, daß sie bey den Cantons-Empfängern auf ihre Anweisungen, die sich auf die genehmigten Budjets stützten, keine Zahlungen erhalten könnten, und mit dem Bescheide abgewiesen würden, daß alle in den Cassen der Cantons-Empfänger vorfindlich gewesenen Gelder zur Bezirks-Casse hätten abgegeben werden müssen.

Die widerhohlten Vorstellungen dieser Art, lassen vermuthen, daß die Herren Mairen mit der von dem Herrn Director des öffentlichen Schatzes für die Cantons-Einnehmer zur Hebung und Berechnung der Steuer-Reste bis zum Jahr 1809 am 1ten Jänner erlassenen Instruktion nicht bekannt sind.

Um also alle fernere Anfragen unnöthig zu machen, und Sie, meine Herren, in den Stand zu setzen, die Zahlungen zu Communal-Bedürfnissen nachsuchen zu können, wird Ihnen der §. 18 der besagten Instruktion hierdurch besonders mitgetheilt.

„§. 18. Die Zahlungen zu Communal-Bedürfnissen, geschehen auf Bedarfs-Nachweisungen, welche von den Mairen aufgestellt, von den Präfecten oder Unterpräfecten visirt, und von dem Director des öffentlichen Schatzes auf erhaltene Ministerial-Anweisung delegirt worden."

„Die Zahlung geschieht in einer Hauptsumme monatlich oder vierteljährlich, nach dem Bedarf, an den besondern Communal-Empfänger, der solche auf Anweisung des Herrn Präfectes oder Maire zu verwenden, und der Commune weiter zu berechnen hat."

„Da, wo noch kein besonderer Communal-Empfänger vorhanden ist, vertritt der Canton-Einnehmer dessen Stelle, und legt die auf seinen Empfang angewiesenen Summen in eine besondere Casse. Diese Casse ist alsdann das besondere Eigenthum der Commune, wel-

cher der Canton-Einnehmer dafür zu rechnen schuldig ist, und wobey dieser sich nach den Anweisungen der Herren Präfecte und Mairen zu richten hat.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

---

3. Division.

Büreau der Finanzen.

Nro. { E. 353. R. 242.

Die Einführung der Patentsteuer betreffend.

Düsseldorf, den 31. Januar 1810.

Der Präfect

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Da nun an die Stelle der bisher bestandenen verschiedenen Taxen, welche für die Industrie und Handel drückend und dem Fortschreiten desselben hinderlich waren, die Patentsteuer eingeführet werden sollen, die Mutterrollen der Patentsteuer für jede Commune des Rheindepartements auch schon beinahe alle gefertiget sind, oder doch erster Tage fertig gestellt und genehmiget seyn werden.

So ersuche ich Sie, meine Herren, diese Rollen, sobald sie Ihnen von den Herren Steuer-Controlleurs werden zugestellet worden seyn, gleich am nächstfolgenden Sonntage nach beendigtem Gottesdienste beim Kirchenstillstande namentlich bekannt zu machen, und mir den Tag, an welchem die Bekanntmachung geschehen ist, in einem besondern Berichte anzuzeigen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

Düsseldorf, gedruckt in der neuen Stahl'schen Buchdruckerey, Wallstraße, N. 446.